



Beschluss

TOP I. 3. Eingruppierung der Tarifbeschäftigten im mittleren Justizdienst

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 (Az.: 4 AZR 816/16) befasst. Sie halten eine geklärte Rechtslage hinsichtlich des Arbeitsentgeltes für notwendig, damit die Justiz als vertrauenswürdiger und attraktiver Arbeitgeber in dem Wettbewerb um Nachwuchskräfte auftreten kann.
2. Jenseits der in arbeitsgerichtlichen Verfahren möglichen Klärung würden die Justizministerinnen und Justizminister es begrüßen, wenn die Tarifparteien in den von ihnen vereinbarten Gesprächen baldmöglichst zu einer tarifvertraglichen Klarstellung gelangen könnten. Sie sind sich einig, dass weiterhin eine Stufung und Personalentwicklung im mittleren Justizdienst und die Berücksichtigung von Länderunterschieden möglich bleiben sollen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen